

Ein bundesgerichtlicher Entscheid

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **82 (1978)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-309389>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

EIN BUNDESGERICHTLICHER ENTSCHEID

Die *Kommission für Rechts- und Versicherungsfragen des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen* (BSF) nahm anlässlich ihrer letzten Sitzung in Bern Kenntnis vom Entscheid des Bundesgerichts in der Angelegenheit *Loup* (staatsrechtliche Beschwerde wegen ungleicher Besoldung von Lehrern und Lehrerinnen im Kanton Neuenburg). Aufgrund einer Orientierung durch die Rechtsanwältin *Christiane Closset-Brunner*, welche vom BSF beauftragt worden war, den Rekurs der Lehrerin zu vertreten, würdigte die Kommission die Bedeutung des bundesgerichtlichen Urteils.

Es hat sich die Frage gestellt: Kann aus Art. 4 der Bundesverfassung («Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich») der Schluss gezogen werden, dass die ungleiche Entlohnung von Männern und Frauen für gleichwertige Arbeit verfassungswidrig ist? *Ja* hat das Bundesgericht geantwortet. — Bedeutet die Verschiedenheit des Geschlechts einen wesentlichen Unterschied, der eine ungleiche Entlohnung rechtfertigt? — *Nein* hat das Bundesgericht geantwortet.

Die Tatsache, dass das Bundesgericht sich im vorliegenden Fall auf die Bundesverfassung stützte und nicht auf internationale Vereinbarungen, ist von Bedeutung. Künftig kann die Schweizerin Art. 4 der Verfassung anrufen, wenn sie im Arbeitsverhältnis trotz gleichwertiger Arbeit schlechter gestellt ist als ihre männlichen Kollegen. Voraussetzung ist allerdings, dass die öffentliche Hand Arbeitgeber ist (Bund, Kanton, Gemeinde); denn nach herrschender Auffassung garantiert Art. 4 der Bundesverfassung die Rechtsgleichheit nur im Verhältnis zwischen Staat und Bürgern und nicht in den Rechtsbeziehungen zwischen Privaten.

Der Entscheid des Bundesgerichts bedeutet einen wichtigen Schritt voran auf dem Weg des Postulats «*Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit*», für das sich der BSF seit langem und nun wiederum durch die Unterstützung des Rekurses *Loup* eingesetzt hat.

Wir möchten Kolleginnen, die weniger verdienen als ihre Kollegen, bitten, uns kurz zu schreiben mit genauen Angaben betr. Ort, Stufe und Gehalt. Vielen Dank!

EINE NEUE SCHREIBHILFE FÜR DIE MITTEL- UND OBERSTUFE

Für die Schreiberziehung der Mittel- und Oberstufe steht im allgemeinen nur noch wenig Zeit zur Verfügung. Eine gut überlegte, sorgfältig vorbereitete und konsequent durchgeführte Schriftpflege ist daher wichtiger als je.

Damit die Motorik eines Menschen voll zum Spielen kommt, dürfen Anleitung und Training nicht zu früh aufhören. Dies gilt ganz besonders für die Feinmotorik, weil das Steuern und Überwachen kleiner und kleinster Bewegungen schwierig ist. Das Schreiben ist eine äusserst differenzierte